

## **Furculafleisch (Gabelbeinflfleisch) ist kein Separatorenfleisch**

**Lüneburg (mm) Das Niedersächsische Obergericht (OVG Lüneburg 13. Senat) hat in seinem Beschluss vom 27.10.2015 festgestellt, dass Furculafleisch (Gabelbeinflfleisch) nicht als Separatorenfleisch einzustufen ist. (Az: 13 ME 115/15)**

Ein Geflügelschlacht- und Zerlegebetrieb bringt seit mehreren Jahren Furculafleisch (Gabelbeinflfleisch) in Verkehr, welches auf maschinelle Weise gewonnen wird. Dabei handelt es sich um Fleisch, das dem Gabelbein von Hähnchen anhaftet. Das Gabelbein seinerseits gehört - vergleichbar dem Schlüsselbein bei Säugetieren - zu den Knochen des Schultergürtels des Hähnchens und bildet einen in der Mitte zusammengewachsenen v-förmigen Knochen. Das Gabelbeinflfleisch wird in der im Betrieb der Antragstellerin vorhandenen vollautomatischen Zerlegelinie in zwei Schritten gewonnen. Im ersten Schritt wird das Gabelbein mit anhaftender Muskulatur als Ganzes maschinell mit v-förmigen Messern aus dem Geflügelschlachtkörper bzw. der das Gabelbein umgebenden Brustmuskulatur herausgeschnitten bzw. ausgestanzt. Das auf diese Weise herausgetrennte Gabelbeinstück wird sodann in einem zweiten Schritt zu einer Passier- bzw. Entsehnungsmaschine (sog. Baader-Maschine) weiterbefördert und dort durch eine 3-mm-Lochtrommel gepresst, um es von Sehnen und Knochen- oder Knorpelteilen zu befreien. Das verbleibende, im Wesentlichen aus Fleisch und Fett bestehende und aufgrund der Pressung eine körnige Struktur aufweisende Gewebe wird als Gabelbeinflfleisch bezeichnet und zur Weiterverarbeitung in Geflügelfleischerzeugnissen verwendet. Das Gabelbein als solches einschließlich eventuell noch anhaftender Gewebereste wird dagegen nicht weiter behandelt und entsorgt.

Mit Bescheid vom 02.02.2015 gab die zuständige Behörde unter Anordnung der sofortigen Vollziehung auf, dass das hergestellte Furculafleisch (Gabelbeinflfleisch) vor dem Inverkehrbringen als Separatorenfleisch zu kennzeichnen sei. Gleiches gelte für Erzeugnisse, die Furculafleisch als Bestandteil enthielten, insoweit sei der jeweilige Anteil an Separatorenfleisch zu kennzeichnen.

Gegen diesen Bescheid hat die Antragstellerin Klage erhoben und einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung dieser Klage gestellt. Letzteren hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss 6 B 6/15 vom 10.07.2015 abgelehnt. Hiergegen richtet sich die vorliegende Beschwerde der Antragstellerin.

Die nächstinstanzlichen Obergerichter sahen die zulässige Beschwerde als begründet an. Das Verwaltungsgericht hatte den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen den Bescheid des Antragsgegners zu Unrecht abgelehnt.

Zur Begründung wird in der Entscheidung ausgeführt: „[...] die fehlende Primärentbeinung des Gabelbeins stehe der Einordnung des Gabelbeinflfleischs als Separatorenfleisch entgegen. Bei dem ausgestanzten Gabelbein handle es sich zwar um einen fleischtragenden Knochen, dieser sei jedoch vor dem Baadern noch keiner Entbeinung unterzogen worden, sodass das anhaftende Fleisch kein Restfleisch darstelle, das als Separatorenfleisch gewonnen werde. [...] Die Antragstellerin gewinnt das Furculafleisch, indem sie das Gabelbein mit den anhaftenden Muskeln der Behandlung durch eine Baadermaschine unterzieht. Auf diese maschinelle Verfahrensweise wird die Muskelfaserstruktur des gewonnenen Fleisches aufgelöst bzw. weitgehend verändert. Es fehlt aber an der dritten Tatbestandsvoraussetzung, der vorherigen Abtrennung der ganzen Muskeln.“

Damit handelt es sich nach Auffassung des höchsten niedersächsischen Verwaltungsgerichts bei Furculafleisch (Gabelbeinflfleisch) um Geflügelverarbeitungsfleisch, das als Fleisch zu kennzeichnen ist und im Rahmen der QUID-Angabe dem Geflügelfleisch zuzurechnen ist.

Der Beschluss vom 27.10.2015 ist unanfechtbar.